

Silberlotes bedienen müssen, damit er nicht Gefahr laufe, diese dünnen Gestelle und Drähte zu schmelzen.

Es wird öfters vorkommen, dass die Fassung eines Glases entzweigespungen ist und nun im Feuer gelötet werden soll. Hierbei achte man darauf, dass in den inneren Hohlraum der Fassung kein Lot fließt, man verhindert dies, wenn man die Höhlung mit Lehm ausschmiert; von aussen legt man über die Bruchstelle gleichfalls ein Stückchen rundlich geformtes Metall, lötet dieses dann gut im Feuer durch und feilt nach Möglichkeit gleich, lässt die Stelle aber immerhin etwas stärker, jedoch nicht zuviel, damit die Reparatur nicht so ungeschickt aussieht.

Sprechsaal.

In dieser Rubrik räumen wir unsern geehrten Lesern das Recht der freien Meinungsäußerung ein. Die Redaktion enthält sich jeder Beeinflussung. Dadurch, dass entgegengesetzte Meinungen zur Aussprache kommen, kann am leichtesten eine Verständigung herbeigeführt werden. — Wir bitten im Interesse der Allgemeinheit, recht regen Gebrauch von der Einrichtung des Sprechsaales zu machen.

Eine Kreditversicherung. Je mehr ich mich mit dem Projekt einer Kreditgenossenschaft für das Uhrmachergewerbe geistig beschäftige, desto mehr wird mir die Bedeutungslosigkeit des ganzen Unternehmens für die Allgemeinheit der deutschen Uhrmacher klar. Der in der letzten Nummer des „Journal“ in dem Artikel Krieg oder Frieden usw. in betreff der Kreditgenossenschaft vertretene Standpunkt scheint mir sowohl bezüglich der Einschätzung ihres Wertes, als auch bezüglich des Rates, die Entwicklung solcher Institute abzuwarten, das Richtige zu sein. Der Zentralverband kann nichts Besseres tun, als ruhig bei Seite zu stehen; denn das lässt sich heute schon voraussagen, dass selbst die begeistertsten Verfechter der Idee einsehen werden, dass ihr Feuer ein Strohfeder war.

Die Beweisführung für die Richtigkeit des soeben Gesagten ist so ungeheuer einfach. Wir Uhrmacher haben reichlich Kredit, wir genießen so grosse und lange Kredite, dass man eigentlich schon sagen könnte, es sei von seiten der Grossisten unkaufmännisch gehandelt, solche Kredite zu geben. Deshalb ist das eine ganz klar: wer bei seinem Grossisten keinen Kredit mehr hat, der bekommt auch von keiner Kreditgenossenschaft Geld, selbst wenn sie etwas leichtsinnig bei der Vergebung ihrer Gelder zu Werke ginge. Nur der Uhrmacher hat als Geldnehmer an der Kreditgenossenschaft Interesse, der keinen anderen Kredit mehr hat.

Bei der geringen Beweglichkeit einer Kreditkasse für einen einzigen Beruf ist aber nicht nur einfache, sondern doppelte Vorsicht geboten. Niemand wird leichter von ihr Geld bekommen können und dürfen, als von anderen ähnlichen lokalen Instituten, denen er auch für den Leibbetrag volle Sicherheit durch Warenverpfändung oder Bürgschaft bieten muss.

Wir sehen also das Gros unserer Kollegen, das eine Kreditgenossenschaft als Geldquelle nicht braucht, und wir sehen einen bescheidenen Rest, der als Kunde für die Kreditgenossenschaft nicht in Frage kommen kann, weil er die erforderliche Sicherheit nicht aufzuweisen hat. Sollte sich zwischen diesen beiden Klassen noch eine Gruppe befinden, die — sagen wir — hin- und herpendelt, so kann diese Schicht nur verschwindend dünn sein. Mir ist kein Exemplar davon bekannt.

Weit wichtiger als die eben gestreifte ist die Frage einer Kreditversicherung.

Um alle Kollegen von der Idee einer Wesensverwandtschaft der Kreditversicherung mit einer Kreditkasse abzubringen, um sie mit ihren Gedanken von Anfang an von jener Richtung auf die neue zu bringen, erkläre ich das Wesen dieser Kreditversicherung hiermit. Es handelt sich nicht um eine bankähnliche Einrichtung, die Geld hergibt, sondern um eine solche, die den Eingang der Aussenstände garantiert, eine Versicherung gegen Verluste bei auf Kredit gelieferten Waren. Einer der leistungsfähigsten deutschen Versicherungskonzerne, der des Allgemeinen Deutschen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in Stuttgart, hat sich zu einem Versuche angeschickt, das Problem

auf eine neue und ziemlich originelle Weise zu lösen. Der genannte Konzern bedient sich zur Durchführung seiner Pläne der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft und des neu errichteten Deutschen Kreditversicherungs-Verbandes auf Gegenseitigkeit in Stuttgart.

Im allgemeinen ist zu der geplanten Kreditversicherung zu bemerken, dass keine Art des Kredits prinzipiell ausgeschlossen ist; es wird vielmehr Geld-, Waren- und Mietkredit in den Geschäftskreis einbezogen. Dabei handelt es sich um zwei Formen der Versicherung: die einzelner Forderungen und die Kundenversicherung. Für die erstere kommen einmalige und Gelegenheitsgeschäfte, langfristige Kredite und andere besondere Risiken, vor allem des Auslandsverkehrs, in Betracht, während die Kundenversicherung sich auf die dauernde Geschäftsverbindung und den regulären Handel mit normalen Zahlungsfristen erstreckt. Diese Kundenversicherung deckt alle bei Beginn der Versicherung schon schwebenden und während der Versicherung entstehenden Forderungen gegen einen bestimmten Schuldner (Kunden), wenn auch die Fälligkeit erst nach Ablauf der Versicherung eintritt. Es ist also keine sogen. Blindversicherung (anonyme oder Umsatzversicherung), bei welcher die Angabe der Schuldner (Kunden) nicht verlangt wird. Dafür erstreckt sich die Kundenversicherung in bestimmten Grenzen auf alle möglicherweise eintretenden Verluste, nicht nur, wie bei der Blindversicherung, auf die ausserordentlichen Verluste. Die „Stuttgarter Kreditversicherung“ wird Ersatz leisten, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist, wobei zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit bereits der Zustand des Schuldners genügt, in welchem eine Fahrnispfändung nicht zur völligen Befriedigung des Gläubigers führt oder führen würde, oder der, in welchem der Schuldner sich behufs aussergerichtlicher Regelung seiner Verbindlichkeiten an seine Gläubiger wendet, ins Ausland verzieht oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist. Voraussetzung ist bei dieser zweifelsohne sehr weiten Erstreckung der Deckung, dass eine Forderung auf Grund einer tatsächlichen Lieferung entstanden sein muss, oder bei Mietkredit, dass der Schuldner die Wohnung wirklich innegehabt hatte. Zur weiteren Sicherstellung der die Versicherung gewährenden Instanzen dient eine Einteilung der Schuldner in Gefahrenklassen, wobei sich der Prozentsatz der Entschädigung nach der Gefahrenklasse richtet. Die Zuteilung der Schuldner in Gefahrenklassen soll mit dem Gläubiger vereinbart werden. Bei der Stuttgarter Kreditversicherung sind sechs Gefahrenklassen neben einer Vorzugsklasse festgestellt. Bei letzterer wird ein 90 prozentiger Ersatz gewährt, sonst sinkt von Gefahrenklasse I bis VI, um je 10 Prozent, die Ausfallsdeckung von 80 bis herab auf 30 Prozent.

Wenn sich diese Einrichtung für den Uhrmacher dienstbar machen liesse — und warum sollte sie nicht? —, so wäre ihm eine gewaltige Sorge von der Brust genommen, denn wie die Dinge liegen, nimmt das Geschäft auf Teilzahlung zu und nicht ab. Es könnte in Zukunft von manchem Kollegen, der durch die Gewohnheit oder die wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Kundschaft gezwungen ist, solche Teilzahlungsgeschäfte zu machen, mit weniger Sorge um die Einbringung der Beträge gewirtschaftet und der Umsatz vergrößert, dem Abzahlungsgeschäft ein Teil des Handels mit Uhren- und Goldwaren wieder abgenommen werden.

Ich hege zu der Rührigkeit unseres Zentralverbandsvorstandes das volle Vertrauen, dass er nichts unversucht lassen wird, der Frage näherzutreten und sie in einer für uns Uhrmacher annehmbaren Weise mit den Gesellschaften zu lösen, indem er vielleicht einen Normalvertrag ohne Härten für uns erreicht. Wenn sich auch für die Korporation oder deren Mitglieder als solche kein Sondervorteil herauschlagen lässt, soll er doch wieder die führende Rolle spielen, wenn es sich darum handelt, dem Uhrmacher wirkliche Vorteile zu verschaffen.

Ueber den weiteren Plan dieser Versicherungen äussert sich die „Frankfurter Zeitung“ wie folgt:

„Mit der Kreditversicherung ist nun aber eine Versicherung der Haftpflicht aus Auskunftserteilung verbunden, und zwar eine Versicherung gegen die Haftpflicht aus Kreditauskünften, welche ein Mitglied dem Verbands oder anderen